

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

vom 13. November 2012

Änderungen

Gemeinderat am 30.07.2018	§ 1 Entschädigung für Einsätze

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Stunde nur dann, wenn die Alarmierung werktags von 6-18 Uhr erfolgt mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden 46,00 Euro je vollen Lehrgangstag am Wochenende gewährt. Für die einzelnen Lehrgänge werden folgende Lehrgangstage festgelegt:

Atemschutzlehrgang	2 Tage
Truppenführerlehrgang	2 Tage
Maschinenlehrgang	4 Tage
Truppmann mit Sprechfunke	5 Tage
Funke	2 Tage

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Entschädigung für Übungseinsätze

Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird eine Entschädigung von 3,00€ je Übung und Feuerwehrmann gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant Hauptort Schemmerhofen	150,00€/Jahr
Kommandant Teilortfeuerwehren	120,00€/Jahr
Stv. Kommandant Hauptort Schemmerhofen	75,00€/Jahr
Stv. Kommandant Teilortfeuerwehren	60,00€/Jahr
Gerätewart Hauptort Schemmerhofen	250,00€/Jahr
Gerätewart Teilortfeuerwehren	160,00€/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	100,00€/Jahr
Stv. Leiter Jugendfeuerwehr	50,00€/Jahr

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.09.2001, zuletzt geändert am 19.11.2003 außer Kraft.

Schemmerhofen, den 13.11.2012

Mario Glaser
Bürgermeister